

SATZUNG

der Gemeinde Hartenholm, Kreis Segeberg, für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr.13 „Südlich der Hofstraße“

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 23.09.2004 in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung sowie nach § 84 der Landesbauordnung (LBO) vom 22.01.2009 wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 08.05.2019 folgende Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 13 für das Gebiet „südlich der Hofstraße“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen.

TEIL B -TEXT-

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs.1 Nr.1 + 2 BauGB)

In dem in der Planzeichnung festgesetzten Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Gärtnerei und Hof Café- sind folgende Nutzungen zulässig:
Zulässig sind Gewächshäuser, zwei Wohneinheiten, Verkaufsgebäude, Stallgebäude, Maschinenschuppen, ein Hof Café mit Küche, sowie die dazugehörigen nutzungsbedingten notwendigen Stellplatzflächen und Nebenanlagen.

2. Maß der baulichen Nutzung

Die zulässige Grundfläche darf für Zuwegungen und Stellplätze um bis zu 80 % überschritten werden.

3. Flächen für Maßnahmen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Im Bereich des festgesetzten Knickschutzstreifens sind hochbauliche Anlagen jeglicher Art unzulässig.

Gemeinde Hartenholm



Hartenholm, den

23.10.2019


(Bürgermeisterin)